

Turn- und Sportverein 1951 e. V. Eibach (Lahn-Dill-Kreis, Dillenburg)

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Gründungstag, Vereinsfarben, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein Eibach 1951 e. V. und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Dillenburg eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Dillenburg-Eibach.
3. Gründungstag ist der 26.5.1951, die Vereinsfarben sind grün und gelb.
4. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen bzw. der einzelnen Landesfachverbände.
5. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege von Turnen, Sport und Spiel und deren ideellen Charakter zu wahren.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung turnerischer und sportlicher Übungen und Leistungen einschließlich Jugendpflege.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein arbeitet überparteilich und überkonfessionell.
7. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Dillenburg mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des heimischen Jugendsportes zu verwenden.

§ 3

Mitgliedschaft im Verein

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Als fördernde Mitglieder können juristische Personen sowie Körperschaften aufgenommen werden.
3. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag und schließt die Anerkennung der Satzung ein. Der Antrag sollte den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers enthalten. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
4. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Der Vorstand ist berechtigt, Aufnahmegesuche ohne Angabe von Gründen innerhalb eines Monats nach Antragstellung abzulehnen. Gegen diese Entscheidung kann der Antragsteller eine Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Erhalt des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzureichen.
5. Zu den Mitgliedern des Vereins zählen:
 - a) aktive Mitglieder
 - b) passive Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
 - d) jugendliche Mitglieder bis 18 Jahre

Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder von a) bis c).

§ 4

Vereinsfinanzierung

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages sowie die Art der Einziehung wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung jeweils für das Folgejahr festgesetzt (Der Vorstand ist berechtigt, dafür eine Beitragsordnung zu erlassen). Zur Festlegung der Beitragshöhe und Beitragsfälligkeit ist eine einfache Mehrheit - der bei der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder - erforderlich.
2. Eine Stundung oder ein Erlass der Beiträge ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Bei Zahlungsverzug kann der Verein den ordentlichen Rechtsweg innerhalb der gesetzlichen Rahmenbedingungen beschreiten.
3. Die finanziellen und materiellen Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes können zusätzlich durch Spenden und öffentliche Zuschüsse ergänzt werden.

§ 5 Vereinsmitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Tod.
2. durch freiwilligen Austritt : dieser erfolgt durch eine formlose, schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Ein freiwilliger Austritt ist nur zum 01. Juli oder 01. Januar des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Kündigungstermin zulässig. In besonderen Fällen kann der Vorstand Ausnahmen zulassen.
3. durch Ausschluss aufgrund eines Vorstandsbeschlusses, wenn das Mitglied
 - a) mit einem Beitrag trotz schriftlicher Zahlungsaufforderung mehr als 6 Monate im Rückstand bleibt,
 - b) schwerwiegend oder wiederholt gegen die Satzung, die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstößt, wobei das Mitglied gegebenenfalls haftbar gemacht werden kann.

Der Ausschluss kann mit sofortiger Wirkung erfolgen. Dieser Ausschluss ist vom Vorstand schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet über den endgültigen Ausschluss.

4. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft verliert der Ausgeschiedene jegliche Rechte im Verein und das Anrecht am Vereinsvermögen; seine Verbindlichkeiten bleiben jedoch bestehen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Kassenprüfer

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird durch den Vorstand, vertreten durch den/die Ersten/Erste Vorsitzenden/Vorsitzende oder den/die Zweiten/Zweite Vorsitzenden/Vorsitzende, einberufen. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied nach Vollendung des 18. Lebensjahres stimmberechtigt.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im 1. Quartal des Jahres statt. Der genaue Zeitpunkt ist vom Vorstand bis zum 31. Dezember des Vorjahres festzulegen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlich begründeten Antrag von wenigstens einem Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder innerhalb von vier Wochen einzuberufen.

3. Einberufung und Tagesordnung einer Mitgliederversammlung müssen 14 Tage vor Beginn durch Aushang bzw. schriftliche Einladung bekannt gegeben werden. Die Mitgliederversammlung wird vom Ersten oder Zweiten Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Sie ist nach Festlegung der ordnungsgemäßen Einberufung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

4. Anträge zur Tagesordnung bzw. die der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen, sind beim Vorstand mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.

5. Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht wurden, können nur durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder als Dringlichkeitsanträge zur Beratung und Beschlussfassung gelangen.

6. Die Mitgliederversammlung

- a) befindet über den Rechenschafts- und Kassenbericht
- b) entlastet und wählt den Vorstand
- c) wählt die Kassenprüfer
- d) beschließt die Beitragsordnung
- e) beschließt über gestellte Anträge
- f) beschließt Änderungen der Vereinssatzung
- g) beschließt die Auflösung oder Fusion des Vereins

7. Alle Beschlüsse - ausgenommen in den § 12 und § 13 vorgesehenen Fällen – werden durch die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; sie erfolgen durch Handerheben. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und bereitzuhalten.

8. Auf Antrag von 10 % der anwesenden Mitglieder ist geheim durch Stimmzettel abzustimmen.

9. Stehen mehrere Personen für ein Amt zur Wahl, so ist geheim abzustimmen.

10. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.

11. Für geheime Abstimmung bzw. Wahl ist ein Wahlausschuss, bestehend aus einem Wahlleiter und zwei weiteren Mitgliedern, zu bilden. Sie bereiten die Wahl vor und führen sie durch. Personen, die dem Wahlausschuss angehören, sind nicht wählbar.

12. Über Anträge auf Schluss der Aussprache wird nach vorheriger Verlesung der Rednerliste sofort abgestimmt. Ist der Antrag auf Schluss der Aussprache angenommen, so erteilt der Versammlungsleiter nur noch einem Redner für und einem dagegen sowie dem Antragsteller das Wort. Redner, die selbst zur Sache gesprochen haben, könne unmittelbar darauf keinen Antrag auf Schluss der Aussprache stellen.

§ 8 Vereinsvorstand

1. Dem Vorstand gehören an:

- a) der/die Erste Vorsitzende,
- b) der/die Zweite Vorsitzende,
- c) der/die Schriftführer/in,
- d) der/die Kassenwart/in,
- e) der/die Pressewart/in,
- f) der/**die** Jugendleiter/**in**,
- g) mindestens vier Beisitzer

2. Dem geschäftsführenden Vorstand, der die laufenden Geschäfte führt, gehören an:

- a) der/die Erste Vorsitzende,
- b) der/die Zweite Vorsitzende,
- c) der/die Schriftführer/in,
- d) der/die Kassenwart/in.

3. Der/die Erste Vorsitzende und der/die Zweite Vorsitzende vertreten den Verein im Sinne des § 26 des BGB gerichtlich und außergerichtlich, und zwar entweder gemeinsam oder jeder von ihnen allein mit dem Kassenwart oder dem Schriftführer. Für rechtsgeschäftliche Handlungen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, ist ein vorheriger Vorstandsbeschluss erforderlich.

Alternativ zur in den Paragraphen 8.1, 8.2 und 8.3 genannten Zusammensetzung und Befugnis des Vorstands kann der Vorstand des TSV 1951 Eibach auch diese Zusammensetzung haben:

4. Der **geschäftsführende** Vorstand setzt sich zusammen aus
Drei gleichberechtigten 1. Vorsitzenden
Dem/**der** Schriftführer/**in**
Dem/der Schatzmeister **Kassierer/rin**

5. Die drei 1. Vorsitzenden teilen die Aufgaben des Vorstandes untereinander auf.

6. Vorstand im Sinne des BGB sind die drei 1. Vorsitzenden.

7. Zur rechtsverbindlichen Vertretung des Vereins sind die Unterschriften von zwei 1. Vorsitzenden erforderlich und ausreichend.

8. Die Wahl des Vorstandes erfolgt von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

9. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann sich der Vorstand ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung selbständig ergänzen. Die Einsetzung erfolgt kommissarisch bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Das kooptierte Vorstandsmitglied erhält sein Stimmrecht bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch den Vorstand.

10. Der Vorstand

a) berät und beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht anderen Organen zustehen,

b) beschließt die Verwendung der Mittel nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Sportes und der Gemeinnützigkeit. Alle Ausgaben müssen zuvor dem Grunde und der Höhe nach genehmigt sein. Ausgaben, die vorher nicht der Höhe nach festgestellt werden können, müssen mindestens dem Grunde nach genehmigt sein. Die exakte Ausgabenhöhe ohne ausdrückliche Genehmigung legt der jeweils neu gewählte Vorstand im Rahmen seiner ersten Vorstandssitzung fest. Aktuell beträgt dieser Wert 50,00 €.

c) sorgt für die Durchführung der gefassten Beschlüsse,

d) plant Vereinsveranstaltungen, soweit sie nicht Aufgabe der Abteilungen sind,

e) stellt den jährlichen Haushaltsplan auf,

f) verwaltet die Kasse und das Vereinsvermögen,

g) entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,

h) betreibt eine Jugendarbeit für alle Abteilungen,

i) wirbt für den Verein durch Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

11. Der Vorstand entscheidet durch einfache Stimmenmehrheit und ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

12. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus; eine Aufwandsentschädigung im gesetzlichen Rahmen kann gewährt werden.

13. Der Vorstand kann bei Bedarf zur Erledigung bestimmter Aufgaben Ausschüsse bilden.

14. Die Vorstandsmitglieder führen die ihnen übertragenen Aufgaben im Verein nach bestem Wissen und Gewissen aus.

15. Der Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr.

16. Über die Vorstandssitzungen sowie über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen. Den jeweiligen Sitzungsteilnehmern steht damit das Recht zu, jederzeit Einsicht in das Protokoll zu nehmen.

17. Bei unsportlichem Verhalten von Vereinsmitgliedern kann der Vorstand vereinsintern Strafen aussprechen. Es sind dies:

a) Verwarnungen

b) Verweis

c) Sperre.

§ 9 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer, die mindestens einmal im Jahr die Kasse prüfen und der Mitgliederversammlung berichten. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist nach einjähriger Unterbrechung möglich.

Die Kassenprüfer dürfen keine weitere verantwortliche Funktion im Verein ausüben.

§ 10 Versicherungsschutz, Haftung des Vereins

Alle Vereinsmitglieder genießen Versicherungsschutz bei Übungsstunden, Wettkämpfen und sonstigen Vereinsveranstaltungen im Rahmen der allgemeinen Regelungen über den Landessportbund.

Der Verein haftet nicht für die zu Übungsstunden und Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertsachen oder Geldbeträge.

§ 11 Ehrungen im Verein

Der Verein kann Mitglieder für besondere Verdienste und verdienstvolle Mitarbeit, langjährige Mitgliedschaft durch Aushändigung von Urkunden und Ehrennadeln würdigen.

Für außerordentliche Verdienste um den Verein oder einer Zugehörigkeit von mindestens 25 Jahren kann auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder die Ehrenmitgliedschaft an Vereinsmitglieder verleihen.

§ 12

Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen redaktioneller Art, die durch behördliche Auflagen oder ähnliches erforderlich sind, kann der Vorstand in eigener Zuständigkeit beschließen, die Mitgliederversammlung ist hiervon zu unterrichten.
2. Änderungen der Satzung kann eine Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen. Die beabsichtigten Änderungen müssen den Mitgliedern 14 Tage vor der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form bekannt und zugänglich gemacht werden.

§ 13

Auflösung, Fusion des Vereins

1. Die Auflösung oder Fusion des Vereins bzw. die Änderung des Zwecks nach § 2 kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder in einer eigens hierfür einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die nicht zu dieser Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder sind innerhalb von zehn Tagen schriftlich aufzufordern, ihre Stimme binnen einer Frist von 14 Tagen schriftlich abzugeben (Tag des Poststempels). Eine Nichtbeantwortung dieser Aufforderung gilt als Zustimmung.
3. Die Liquidatoren bei einer Auflösung des Vereins sind der/die Erste Vorsitzende bzw. der/die Zweite Vorsitzende und der/die Kassenwart/in.

Die Bücher des Vereins sind 10 Jahre, Belege und Schriftverkehr 5 Jahre aufzubewahren.

§ 14

Umgang mit dem Datenschutz nach DSGVO

Der TSV 1951 Eibach e.V. speichert und verarbeitet zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten der Mitglieder im Verein.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften und Gesetze beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- Das Recht auf Auskunft nach Art.15 DSGVO
- Das Recht auf Berichtigung nach Art.16 DSGVO
- Das Recht auf Löschung nach Art.17 DSGVO
- Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art.18 DSGVO
- Das Recht auf Datenübertragung nach Art.20 DSGVO
- Das Widerspruchsrecht nach Art.21 DSGVO

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern, Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen, oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 15 **Verabschiedung der Satzungsänderung**

Mit der Verabschiedung der Satzung am **XX.XX.2024** tritt die bisherige Satzung vom **30.03.2012** außer Kraft.

Dillenburg-Eibach, den **XX.XX.2024**

Unterschriften des vertretungsberechtigten Vereins-Vorstands:

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.